

# **Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen**

**-Umsetzung durch den prakt. TA aus Sicht der Behörde –  
Fortbildungsveranstaltung Himmelkron, 18/02/2009**

Dr. Iris Fuchs  
Regierung von Oberfranken



# Ausgangsbasis für VO

n Tierseuchengesetz

n Ermächtigung Bundesministerium für VO

⌘ Bekämpfung von Tierseuchen im Inland

⌘ Schutzmaßnahmen allg. Tierseuchengefahr



# Struktur der VO

- n Gefahrenpotential steigt mit Betriebsgröße
- n Gefahrenpotential steigt mit Haltungsart
- n Vorgaben für Tierärzte (Fortbildung)
- n Vorgaben für Schweinehalter
  - n Haltung
  - n Beförderung
  - n Betriebseigene Kontrollen
  - n Tierärztliche Bestandsbetreuung

# Afrikanische Schweinepest





# Klassische Schweinepest



# ESP

	<b>Akute Form</b>	<b>Chronische Form</b>	<b>„late onset“ Form</b>
<b>VIRUS</b>	- hochvirulent	- mäßig virulent	- schwach virulent
<b>ZEIT</b>	- postnatal	- postnatal	- pränatal
<b>VERLAUF</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kurze Inkubationszeit</li> <li>- stark gestörtes Allgemeinbefinden</li> <li>- hohes Fieber</li> <li>- Konjunktivitis</li> <li>- Ataxie</li> <li>- Unterhautblutungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kurze Inkubationszeit</li> <li>- 3 Phasen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gestörtes Allg.bef. (Fieber, Anorexie)</li> <li>2. klin. Besserung</li> <li>3. terminale Exacerbation</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- tritt spät auf (nach Monaten)</li> <li>- allmähliche Verschlechterung</li> <li>- Konjunktivitis</li> <li>- Dermatitis</li> <li>- Bewegungsstörungen</li> <li>- evt. ggr. Fieber</li> </ul>
<b>VIRÄMIE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hochtitrig</li> <li>(keine Immunantwort)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kann vorübergehend verschwinden (Immunantwort)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hochtitrig persistiert auf hohem Niveau</li> </ul>
<b>LEUKOPENIE</b>	- entwickelt sich rasch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rasch</li> <li>- später Leukozytose</li> </ul>	
<b>TOD</b>	- nach 10-20 Tagen	- nach 1-3 Monaten	- nach ca. 1 Jahr
<b>PATH.-ANATOM.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- multiple Blutungen (Lnn. + Niere)</li> <li>- Milzrandinfarkte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ulzeration in Caecum und Colon</li> <li>- Milzrandinfarkte</li> </ul>	



# ESP

## Einschleppursachen (1993):

- unbekannt	29 %
- Speiseabfälle	3 %
- Zukauf von Tieren	22 %
- Transportmittel	6 %
- Personenkontakt	8 %
- andere Träger	8 %




# Schweinehaltungshygiene-VO

- ⌌ Umsetzung der Anforderungen dient dem Schutz der Schweine haltenden Betriebe vor Existenz bedrohenden Gefährdungen und wirtschaftlichen Verlusten

**= „Tierseuchenprophylaxe“**





## Voraussetzung an die Tierärztliche Bestandsbetreuung gemäß der § 7 SchHaltHyg-VO

n besonderes Fachwissen über  
Schweinegesundheit:

Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen über

- ⊗ einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften,
- ⊗ seuchenprophylaktische und betriebshygienische Maßnahmen sowie
- ⊗ Epidemiologie



# Tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst mindestens

- n die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und
- n die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche; **dies hat bei Beständen, für die Anlagen 2 bis 5 gelten, regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang - zu erfolgen.**
- n Dokumentation (unverzüglich und mit Unterschrift; Bestandsregister)  
Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,  
eingeleitete weitere Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und  
durchgeführte Maßnahmen (Behandlungen, Medikation)
- n Zuchtbetriebe mit mehr als 3 Sauenplätze  
Steigt innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen in einem Stall die Umrauschquote auf über 20 vom Hundert oder die Abortquote von über 2,5 vom Hundert an, so hat der Tierbesitzer eine Untersuchung durch den Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1 zur Feststellung der Ursache zu veranlassen.



## Voraussetzung für Beratung (1): Kenntnisse über Anforderungen an Betriebe

1) alle Betriebe, einschließlich der Kleinbetriebe bis zu 3

Zuchtsauen oder bis zu 20 Mastschweinen ⊗ Anlage 1

2) Mast- und Aufzuchtbetriebe mit 21 bis 700 Plätzen

Zuchtbetriebe mit 4 bis 150 Plätzen

gemischte Betriebe mit 4 bis 100 Sauenplätzen

}  
⊗ + Anlage 2

3) Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Plätzen

Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Plätzen

gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen

}  
⊗ + Anlage 3

4) Freilandhaltung

je nach Größe

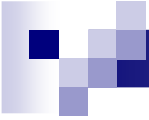
⊗ Anlage 4 bzw. 5



## Voraussetzung für Beratung (2): Weitere Kenntnisse

### Hygienemaßnahmen

- a) Allgemeine Hygiene (Personal, Bau, Futter, Einstreu etc.)
- b) Zugelassene Desinfektionsmittel  
(DVG-Liste)
- b) Schädnerbekämpfung



## Voraussetzung für Beratung (3): Weitere Kenntnisse

### Tierseuchenalarmplan für Betrieb

- a) Sofortmaßnahmen und Verhaltensweisen der im Betrieb Beschäftigten, wenn sich an Tieren Erscheinungen und Veränderungen zeigen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen besonderen Gefahren hinweisen oder auf Grund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom "Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen der Verdacht auf deren Vorliegen besteht,
- b) Reihenfolge und Art der Informationsübermittlung,
- c) dienstliche und private Adressen und Telefonnummern zu benachrichtigender Personen.



# Besondere Untersuchungen

(1) Bei

1. **gehäuften Auftreten von Todesfällen** von Schweinen in einem Stall,
2. **gehäuften Auftreten von Kümmerern**,
3. **gehäuften fieberhaften Erkrankungen** mit Körpertemperaturen **über 40,5** Grad C in einem Stall sowie
4. **Todesfällen ungeklärter Ursache** bei Schweinen in einem Stall

hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1 die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Schweinepest und, soweit der Betrieb in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt, der oder das wegen einer bei Schweinen vorkommenden Tierseuche festgelegt worden ist, auch auf diese Tierseuche zu untersuchen.

(2) Gehäuftes Auftreten von Todesfällen, gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäuften fieberhaften Erkrankungen im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn die Kriterien der **Anlage 6** erfüllt werden



# Besondere Untersuchungen (1)

## Gehäufte Todesfälle (**Anlage 6**)

	Todesfälle im Abferkelbereich	Todesfälle im Aufzuchtbereich	Todesfälle im Mast oder Zuchtbereich
Betriebe gemäß Anlage 3	10%	3%	3%
Betriebe gemäß Anlage 5	10%	3%	3%
Sonstige Betriebe *)	20%	5%	5%
<u>*) Die Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nur dann einzuleiten, wenn</u>			
- im Abferkelbereich mindestens 5 Saugferkel,			
- im Aufzuchtbereich mindestens 3 Aufzuchtferkel,			
- im Mast- oder Zuchtbereich mindestens 2 Schweine			



## Besondere Untersuchungen (2)

### Gehäufte Fälle von Kümmerern (**Anlage 6**)

- a) in Betrieben gemäß Anlage 2 und 4,  
wenn bei den aufgezogenen Ferkeln **der letzten zehn Würfe**  
**mehr als 15 Tiere** betroffen sind,
  
- b) in Betrieben gemäß Anlage 3 und 5,  
wenn bei den aufgezogenen Ferkeln **der letzten zehn Würfe**  
**mehr als 7 v.H. oder mehr als 30 Tiere** betroffen sind.





## Besondere Untersuchungen (3)

### Gehäufte Fälle von fieberhaften Erkrankungen (**Anlage 6**)

Gehäufte fieberhafte Erkrankungen liegen vor, wenn **innerhalb von sieben Tagen**

a) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 2 oder 4 erfüllen müssen, **mehr als 10 v.H., wenigstens jedoch**

aa) im Falle von **Mast- oder Aufzuchtbetrieben zehn Tiere,**

bb) im Falle von Betrieben mit **Sauenhaltung zur Zucht oder Vermehrung drei Tiere,**

b) in Betrieben, die die Voraussetzungen der Anlage 3 oder 5 erfüllen müssen, mehr als 10 v.H., wenigstens jedoch 30 Tiere

Fieber zeigen



## Was ist noch (auch im Interesse des prakt. TA) zu beachten ?

- n Korrekte Anwendung der AM durch Landwirt  
(insbesondere AB: Dauer/Dosierung)
  
- n Zoonoseerreger  
(Salmonellen, Campylobacter, Streptococcus suis,  
Staphylococcus aureus/MRSA)



# FAZIT

- n Umsetzung der Anforderungen in SchHaltHyg-VO ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und dient der Abwehr, schnellen Erkennung und Bekämpfung von Seuchen
- n Gute Zusammenarbeit zwischen Landwirt, prakt. TA und beamteten TA ist erforderlich
- n Tierseuchen stehen vor der „Stalltür“
- n Lücke in VO gefährlich: Mini-Pigs (Familie, Zirkus)